# Synopse zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich ihrer Ortsteile Umlagesatzung 2015

(Änderungen in Kursiv)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt)zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt)und deren Ortschaften vom 26.03.2015 Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt)und deren Ortschaften vom 30.06.2016 Umlagesatzung 2015

hier: Lesefassung für das Umlagejahr 2014

#### § 2 Gegenstand der Umlage

#### Absatz 4

Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend. Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

Hinweis: zu Absatz 4

Ist zum Teil in § 5 Absatz 4 geregelt, jedoch ohne Verweis auf konkrete Veranlagung nach den Beitragssätzen der jeweiligen UHV`s und der Belegenheit der Grundstücke im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Absatz 1 Satz 1 WG LSA.

# Absatz 5

Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

Hinweis: zu Absatz 5
Ist in § 2 Absatz 4 geregelt.

§ 2 Gegenstand der Umlage / Umlagepflicht

#### Absatz 4

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

Hinweis: zu Absatz 4
Die zusätzliche Aufnahme des Absatzes
4 dient der Klarheit und
Rechtssicherheit der Satzung, auch
wegen Berücksichtigung der neuen
Regelung des § 56 WG LSA zur Umlage
des Erschwernisbeitrags

#### Absatz 5

Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV "Nuthe/Rossel" im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes veranlagt.
Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV "Fläming-Elbaue" im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA belegen sind,

werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die teilweise im Verbandsgebiet des UHV "Nuthe/Rossel" und teilweise im Verbandsgebiet des UHV "Fläming-Elbaue" gelegen sind, werden entsprechend der Größe der Teilflächen nach den Beitragssätzen der jeweiligen UHV's veranlagt.

Hinweis: zu Absatz 5

Der Verweis der Belegenheit der jeweiligen Grundstücke im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA soll sicherstellen, dass das Offenkundigkeitsprinzip gewahrt ist, wonach der Umlageschuldner klar erkennen kann, in welchem jeweiligen Verbandsgebiet sein Grundstück gelegen ist. Die Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA definiert das jeweilige Verbandsgebiet als Niederschlagsgebiet der jeweiligen öffentlichen Gewässer 2. Ordnung.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Absatz 1

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Fälligkeit der Beitragsforderung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und Zustellung des Beitragsbescheides an die Stadt Coswig (Anhalt). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. § 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Absatz 1

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Zustellung des der Umlage zugrundeliegenden Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbands bei der Stadt Coswig (Anhalt). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Hinweis: zu Absatz 1

Diese Änderung soll klarstellen, dass die Beitragserhebung frühestens nach der Zustellung des zugrundeliegenden Beitragsbescheides an die Umlagepflichtigen erfolgen kann. Die bisherige Regelung, sah hierzu das

Vorliegen der Fälligkeiten der Beitragsforderungen vor. Die Fälligkeit bei Ratenzahlungen zieht sich u. U. im Einzelfall über das lfd. Umlagejahr hin.

# § 5 Umlagemaßstab

#### Absatz 1

Die Stadt Coswig (Anhalt) legt die an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung um.

#### Absatz 2

Die Umlage besteht aus einem Flächen-und Erschwernisbeitrag. Grundlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksgröße. Für den Erschwernisbeitrag ist die Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.

#### Hinweis:

Die Regelung des Absatzes 2 findet sich angepasst Im § 5 Abs. 1 der neuen Satzung wieder. Die Regelung des Abs. 4 findet sich angepasst im §2 Abs. 5 der neuen Satzung wieder.

#### Absatz 3

Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§158 KVG LSA).

# Hinweis:

Diese Regelung entfällt ersatzlos, da die Stichtagsregelung bereits gesetzlich normiert ist.

#### Absatz 4

Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

#### Hinweis:

Diese Regelung findet sich angepasst im §2 Absatz 5 der neuen Satzung wieder.

#### Absatz 5

# § 5 Umlagemaßstab

#### Absatz 1

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

#### Absatz 2

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2015 Erschwernisbeiträge

(a) an den Unterhaltungsverband "Nuthe/Rossel" laut Beitragsbescheid vom 10.02.2015 in Höhe von

21.989,49 €

und

(b) an den Unterhaltungsverband "Fläming-Elbaue" laut Beitragsbescheid vom 27.01.2015 in Höhe von

143,36 € zu entrichten.

Hinweis: zu Absatz 2

Die Regelung wurde auf Vorschlag des Rechtsanwalts mit dem jeweiligen konkreten Erschwernisbeitrag getrennt nach Unterhaltungsverbandsgebieten für die Stadt aufgenommen. Sie entspricht mit Anpassung der Mustersatzung.

Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

#### Hinweis:

Die Regelung des Absatzes 5 findet sich angepasst im § 2 Absatz 4 der neuen Satzung wieder.

# § 6 Umlagesatz

#### Absatz 1

Für die Aufgaben der Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung werden von den Umlagepflichtigen gemäß § 55 WG LSA Flächen- und Erschwernisbeiträge erhoben.

#### Absatz 2

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen, und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2014

(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/Rossel" als

Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha (entspricht 0,00083737 €/m²) und als

Erschwernisbeitragssatz 1,9108 €/Einwohner

#### und

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes "Fläming-Elbaue" als

Flächenbeitragssatz 10,25 €/ha (entspricht 0,001025 €/m²) und als

Erschwernisbeitragssatz 1,12 €/Einwohner.

# § 6 Umlagesatz

### Absatz 1

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015

a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/Rossel" als Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha (entspricht 0,00083737 €/m²)

und

b) für das Gebiet des
 Unterhaltungsverbandes "FlämingElbaue"
 als Flächenbeitragssatz 10,23 €/ha
 (entspricht 0,001023 €/m²)

und als

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015
- (a) für das Gebiet des Unterhaltungs verbandes "Nuthe/Rossel"
   3,53 €/ha
   (entspricht 0,000353 €/m²)

und

b) für das Gebiet des
 Unterhaltungsverbandes "FlämingElbaue"
 1,22 €/ha
 (entspricht 0,000122 €/m²).

Hinweis: zu Absatz 1

Diese Regelung ist wegen Änderung des § 56 WG LSA erforderlich, wonach der Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag nunmehr flächenanteilig auf alle Grundstücke, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen, zu verteilen ist. Sie entspricht der Mustersatzung.

# §7 Fälligkeit

# Absatz 3

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA wird davon abgesehen, Umlagen zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 5 € ist.

# § 7 Fälligkeit

#### Absatz 3

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA wird davon abgesehen, Umlagen zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 3,00 € ist.

Hinweis: zu Absatz 3

Die Reduzierung der Grenze der Kleinbetragsregelung dient der Minimierung der Beitragsausfälle zu Lasten der Stadt.

#### § 12 Inkrafttreten

# Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom 26.03.2015 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen vom 26.03.2015.

Hinweis: zu § 12

Die Umlagen werden als Jahresumlage erhoben. Diese sind somit jahresaktuell fortzuschreiben. Weiterhin soll die Anwendung der bisherigen Satzungen für noch offene Fälle geregelt sein.